

**Wilhelm Krahn-Zembol**  
Rechtsanwalt  
- Umwelt und Gesundheit -  
(als ausschließlicher Tätigkeitsbereich)

RA W. Krahn-Zembol Lüneburger Str. 36 21403 Wendisch Evern

s. Verteiler

Lüneburger Str. 36  
21403 Wendisch Evern  
Tel.: 04131 / 93 56 56  
Fax: 04131 / 93 56 57

Sprechzeiten nach Vereinbarung  
Tel.-Sprechzeiten:  
Mo. - Fr.: 9 -13  
Mi. + Do.: 9-13 und 14-16 Uhr  
und nach Vereinbarung

Datum: 28.06.2022 krö

**Mobilfunkanlagen**

**Warnung für Kommunen, Kirchengemeinden und Eigentümer**

**- Aktuelles Urteil des Landgerichts Münster -**

Das Landgericht Münster hat jetzt in einem am 20.06.2022 zugestellten Urteil eine Kündigungsfeststellungsklage einer Gemeinde gegen einen Mobilfunkbetreiber abgewiesen (AZ: 08 O 178/21). Darin wird der Vortrag der klagenden Gemeinde bestätigt, dass nicht nur der Mobilfunkanlagenbetreiber (als sog. Handlungsstörer) für Schädigungen durch seinen Anlagenbetrieb haftet, sondern genauso auch der Grundstückseigentümer (als sog. Zustandsstörer), der sein Grundstück für den Anlagenbetrieb zur Verfügung stellt<sup>1</sup>. Dieser kann genauso haftungsrechtlich von Dritten in Anspruch genommen werden wie der Anlagenbetreiber.

---

<sup>1</sup> Im ergangenen Urteil des Landgerichts Münster, AZ: 08 O 178/21, heißt es auf Seite 11, 2. und 3. Absatz: „Soweit die Klägerin die Unkalkulierbarkeit ihres eigenen Haftungsrisikos daraus herleiten will, dass sie bei Vertragsschluss nicht gewusst haben will, dass sie selbst im Außenverhältnis als Zustandsstörerin hafte, kann sie damit nicht durchdringen. Als öffentlich-rechtliche Körperschaft muss der Klägerin als Gemeinde ihre eigene Zustandsstörung hinlänglich bekannt sein. Eine etwaige Aufklärungspflicht der Beklagten, der sie nicht nachgekommen sei, so wie von Klägerseite behauptet, ergibt sich hieraus nicht. Die etwaige Unkenntnis der eigenen Haftung beruht auf eigenem Verschulden und nicht einem Verschulden der Beklagten.“.

---

Die Welt, die wir geschaffen haben, ist das Resultat einer überholten Denkweise.  
Die Probleme, die sich daraus ergeben, können nicht mit der gleichen Denkweise gelöst werden,  
durch die sie entstanden sind.

Albert Einstein

Den wenigsten Kommunen und Grundstückseigentümern, die ihre Grundstücke für den Betrieb von Mobilfunkanlagen vermieten oder verpachten, dürfte dieses eigene Haftungsrisiko bekannt sein. Da selbst offizielle Stellen wie z.B. der Europäische Parlamentarische Forschungsdienst (STOA) des Europäischen Parlaments<sup>2</sup> darauf hinweisen, dass die Grenzwerte im Bereich der elektromagnetischen Strahlenfelder mindestens um den Faktor 10 zu hoch sind, gehen Eigentümer bei Vertragsabschluss mit einem Mobilfunkanlagenbetreiber insofern kein nur theoretisches Haftungsrisiko ein.

Inzwischen belegen zudem auch fast 1.000 wissenschaftliche Studien von über 1.600 wissenschaftlichen Studien im Mobilfunkbereich biologische Wirkungen und Schädigungswirkungen **unterhalb** der längst veralteten Grenzwerte der 26. BImSchV. Selbst die Mobilfunkanlagenbetreiber warnen deshalb ihre Aktionäre auch seit Jahren in ihren Geschäftsberichten vor weiteren staatlichen Regulierungen<sup>3</sup>.

Hinzu kommt, dass die Anlagenbetreiber selbst vergleichsweise geringe Haftungssummen versichert haben<sup>4</sup>. Sollten Kommunen dennoch einen Vertrag schließen, müssten sie sich die Frage stellen, ob und in welcher Höhe Rückstellungen aus dem Gemeindehaushalt für dieses Haftungsrisiko erfolgen müssten. Das Ganze erinnert an die weitgehende (sogar gesetzliche) Freistellung von Atomkraftwerksbetreibern, die selbst bei einem *Größten Anzunehmenden Unfall* (GAU) nur bis zu € 250 Millionen haften würden. In dem vom Landgericht Münster entschiedenen Verfahren war der Mobilfunkanlagenbetreiber zudem nicht einmal bereit, die entsprechende Versicherungspolice seinem Vertragspartner, der Gemeinde, vorzulegen!

Auch wenn von den Anlagenbetreibern immer wieder damit argumentiert wird, dass sie die Grenzwerte der 26. BImSchV beim Anlagenbetrieb einhalten, ist damit eine Haftung von

---

<sup>2</sup> s. die vollständige STOA-Studie unter [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/690012/EPRS\\_STU\(2021\)690012\\_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/690012/EPRS_STU(2021)690012_EN.pdf) des Europäischen Parlamentarischen Forschungsdienstes, Juli 2021.

<sup>3</sup> so z.B. im Geschäftsbericht der Telekom 2017, wo es unter der Überschrift „Gesundheit und Umwelt“ lautet: „*Es besteht das Risiko regulatorischer Eingriffe, wie etwa die Senkung der Grenzwerte für elektromagnetische Felder oder die Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen für den Mobilfunk...*“.

<sup>4</sup> Im ergangenen Urteil des Landgerichts Münster heißt es dazu auf Seite 11, 3. Absatz: „*Soweit die Klägerin das ihrer Ansicht nach unzumutbare Haftungsrisiko auf eine teilweise Haftungslimitierung der Beklagten stützt, führt auch das zu keinem anderen Ergebnis.*“.

ihnen bzw. den Eigentümern keineswegs ausgeschlossen. Der Bundesgerichtshof hat vielmehr festgestellt, dass auch unterhalb von geltenden Grenzwerten eine Haftung des Anlagenbetreibers für Schädigungen durch den Anlagenbetrieb nicht ausgeschlossen ist<sup>5</sup>.

Die Deutsche Bundesregierung, das Bundesamt für Strahlenschutz und andere offizielle Stellen verweisen ebenso wie verschiedene Gerichte in ihren Urteilen immer wieder lediglich auf veraltete Studien, wie z.B. das Deutsche Mobilfunkforschungsprogramm, welches im Jahre 2008 (!) abgeschlossen wurde. In diversen gerichtlichen Verfahren wird deshalb von Klägerseite immer wieder geltend gemacht, dass aber der **aktuelle** wissenschaftliche Erkenntnisstand rechtlich zu berücksichtigen ist, der überwiegend weitergehende Wirkungen und Schädigungswirkungen unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV belegt.

Da selbst der Leiter des Büros für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag, Herr Prof. A. Grunwald, darauf hingewiesen hat, dass die beabsichtigte Einführung neuer Funktechnologien mit wesentlich höheren Frequenzen ohne vorliegende vorherige Technikfolgenabschätzung unverantwortlich ist<sup>6</sup>, wird auch hierdurch ein nicht unerhebliches Haftungsrisiko deutlich.

Wie das vom Landgericht Münster ergangene Urteil aber deutlich macht, welches die Kündigungsfeststellungsklage der betroffenen Kommune abgelehnt hat, bleibt die betroffene Gemeinde trotzdem sogar 30 Jahre lang (!) vertraglich in der Haftung!

Der Eigentümer hat damit alle neuen Gefährdungen und Risiken auch durch immer neue Funktechnologien mit allen Folgen mitzutragen!

Haftungsrechtlich dürfte die Situation umso problematischer sein, als es inzwischen sogar zum Geschäftsmodell der Mobilfunkanlagenbetreiber gehört, eine Mobilfunkversorgung

---

<sup>5</sup> s. schon Urteil des BGH V ZR 218/03 vom 13.02.2004; sowie die Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, vom 02.12.2019, WD /3000-191/19, Seite 2: Grundsätzlich kommt eine parallele Haftung zwischen Anlagenbetreiber und Grundstücksbesitzer in Betracht, <https://www.bundestag.de/resource/blob/675316/bfeddcf1122f1da366943f17513b82e0/WD-7-191-19-pdf-data.pdf>.

<sup>6</sup> diagnose-funk, Artikel: „5G wie ein Realexperiment am Menschen“.

bis „tief in die Häuser hinein“ vorzunehmen. Diese Indoor-Versorgung mit Mobilfunk erfordert wesentlich höhere Feldstärken, erst recht bei immer höheren Frequenzen.

Gemeinden und Grundstückseigentümer wären gut beraten, wenn sie sich dieses erheblichen Haftungsrisikos schon vor einem eventuellen Vertragsabschluss bewusst sind. Selbst wenn sie Regressansprüche gegen den Anlagenbetreiber geltend machen können, bleiben für die Zukunft erhebliche rechtliche und finanzielle Unwägbarkeiten, die unter Umständen in keinem Verhältnis zu den zum Teil äußerst geringen Pacht- bzw. Mietzahlungen des Anlagenbetreibers an den Eigentümer bzw. die Kommune stehen<sup>7</sup>.

---

<sup>7</sup> Gerade für Kommunen, die einen Vertragsabschluss mit einem Anlagenbetreiber beabsichtigen, sei darauf hingewiesen, dass das Landgericht Münster in seinem Urteil festgestellt hat, dass kein Kündigungsgrund darin zu sehen ist, dass der Kommune die weitergehenden möglichen Gesundheitsgefährdungen unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV bei Vertragsabschluss nicht hinreichend ersichtlich waren. So heißt es auf Seite 12, letzter Absatz und Seite 13 oben des ergangenen Urteils: *„Die Klägerin ist als öffentlich-rechtliche Körperschaft gerade keine besonders schutzbedürftige Privatperson. Nach ihrem eigenen Vortrag sind nicht nur die Diskussionen über mögliche Gesundheitsgefährdungen von Mobilfunkanlagen auch bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV nicht nur seit vielen Jahren öffentlich, sondern (es) waren „wissenschaftlich begründete Zweifel“ auch schon vor Vertragschluss bekannt. Insofern muss die klägerische Gemeinde sich das Wissen ihres damaligen Bürgermeisters zurechnen lassen. Das Risiko einer falschen Einschätzung der politischen Auswirkungen der von der Klägerin getroffenen Entscheidung gehört zu ihrem eigenen Verantwortungs- und Risikobereich, die sie nicht mit Hilfe von Aufklärungspflichten auf die Beklagte als Vertragspartnerin abwälzen kann.“*